

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0068-01	Termin 24.11.2020	Bezirksvertretung Osterfeld		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
24.11.2020	Bezirksvertretung Osterfeld		B		

Beratungsgegenstand

Stadterneuerungsprojekt "Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld"
(vormals "Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld")

hier: Beschluss der Neufassung der Richtlinie der Stadt Oberhausen zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds nach Nr. 17 der Förderrichtlinien (FRL) Stadterneuerung 2008 des Landes NRW für das Stadterneuerungsprojekt Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld"

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung Osterfeld beschließt die Neufassung der Richtlinie der Stadt Oberhausen zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds nach Nr. 17 der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes NRW 2008 für das Stadterneuerungsprojekt „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld“.

Bereichsleiter Bereich 5-1		Dezernent Dezernat 0	
Mollerus Datum 11.11.2020		Güldenzipf Datum 11.11.2020	
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0068-01	Termin 24.11.2020	Bezirksvertretung Osterfeld
-----------------------------	--	------------------------------	------------------------------------

Bezug

Drucksache Nr. N/16/1145-01, Ratsbeschluss vom 16. November 2015 „Integriertes Handlungskonzept Osterfeld – Qualifizierung des integrierten Handlungskonzeptes und Festlegung des neuen Programmgebietes Soziale Stadt Osterfeld“

Drucksache Nr. B/16/1880-01, Beschluss der Bezirksvertretung Osterfeld vom 13.09.2016 über die Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds nach Nr. 17 der Förderrichtlinien des Landes NRW 2008 im Stadterneuerungsgebietes „Soziale Stadt Osterfeld“

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒ [X]

ja ☐ []

b) Sonstige Keine

Begründung

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seinen Sitzungen am 15. September 2014 und am 16. November 2015 auf der Grundlage des § 171e BauGB das städtebauliche Programmgebiet „Soziale Stadt Osterfeld“ sowie das „Integrierte Handlungskonzept Osterfeld“ als Gesamtmaßnahme für den Stadterneuerungsprozess im Stadtteil Osterfeld beschlossen. Im Integrierten Handlungskonzept ist als IHK-Teilmaßnahme Nr. 37 der Verfügungsfonds nach Nr. 17 der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes NRW 2008 aufgeführt.

Die Bezirksvertretung Osterfeld hat in der Sitzung am 13.09.2016 die Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds nach Nr. 17 der Förderrichtlinien 2008 des Landes NRW im Stadterneuerungsgebiet „Soziale Stadt Osterfeld“ beschlossen.

Mit Hilfe des Verfügungsfonds werden insbesondere für die Bewohnerinnen und Bewohner des Stadterneuerungsgebietes sowie für aktive Multiplikatoren und Akteure unbürokratisch Mittel zur Verfügung gestellt, um das Engagement vor Ort sowie die Einbindung in den Stadterneuerungsprozess weiter zu fördern, zu stabilisieren und zu verstetigen. Projekte, die im Rahmen des Verfügungsfonds umgesetzt werden, zielen im Wesentlichen darauf ab, die Teilmaßnahmen des Integrierten Handlungskonzeptes Oberhausen Osterfelds sinnvoll zu ergänzen und in besonderem Maße die Mitwirkung der Stadtteilakteure sowie der Bewohnerinnen und Bewohner zu unterstützen.

Konkret sind unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte folgende Punkte in der Richtlinie zum Verfügungsfonds Nr. 17 neu zu fassen:

- Aufgrund der im Jahr 2020 geänderten Programmstruktur der Städtebauförderung soll in der Richtlinie die **aktuelle Programmbezeichnung** „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld“ Verwendung finden und somit die bisherige Bezeichnung „Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“ ersetzen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0068-01	Termin 24.11.2020	Bezirksvertretung Osterfeld
-----------------------------	--	------------------------------	------------------------------------

- Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass sich der bisherige notwendige **einheitliche** Beschluss des Vergabegremiums (vgl. Richtlinie, Pkt. 4 Art und Höhe der Förderung (Abs. (3))) bei einem Antrag an den Verfügungsfonds oberhalb der Wertgrenze von 2.000,- EUR als nicht praktikabel erwies, da unterschiedliche Interessen dazu führen konnten, ein Projekt komplett zu blockieren. Aus diesem Grund soll zukünftig ein **mehrheitliches** Votum des Vergabegremiums ausreichen, um den entsprechenden Verfügungsfondsantrag oberhalb der Wertgrenze von 2.000,- EUR zu bewilligen.
- Um die Antragstellung für den/die Antragsteller/in zu vereinfachen, soll zukünftig erst ab einem Betrag von 1.000,- EUR (netto) das Erfordernis bestehen, drei Vergleichsangebote einzuholen. Die Anhebung von 500,- EUR (netto) auf 1.000,- EUR (netto) entspricht den vergaberechtlichen Vorgaben.

Eine Gegenüberstellung der einzelnen Änderungspunkte der bisher gültigen Richtlinie und der Neufassung ist als Anlage 1 beigelegt. Die vollständige Neufassung der Richtlinie zum Verfügungsfonds Nr. 17 ist als Anlage 2 beigelegt.

Anlagen

- Anlage 1: Gegenüberstellung der alten und neuen Richtlinie zum Verfügungsfonds Nr. 17 (Synopsis); Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld“
- Anlage 2: Neufassung der Richtlinie zum Verfügungsfonds Nr. 17; Stadterneuerungsgebiet „Sozialer Zusammenhalt Oberhausen Osterfeld“